

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2020 bis 2022

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 8 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

Im Gebiet der Stadt Biberach, ausgenommen die Ortsteile Mettenberg, Stafflangen, Ringschnait und Rißegg, dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG anlässlich der Biberacher Filmfestspiele

am Sonntag, 25. Oktober 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am Sonntag, 7. November 2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
am Sonntag, 6. November 2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund in der GemO erlassender Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Biberach an der Riß,

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister